

## **Auszug aus dem Vorsorgereglement (01.01.2024)**

### **Art. 54 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum**

1. Eine versicherte Person kann bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter einen Betrag für Wohneigentum zum Eigenbedarf geltend machen, solange kein Vorsorgefall eingetreten ist.

2. Zulässige Verwendungszwecke sind:

- a) Erwerb und Erstellung von Wohneigentum
- b) Erwerb von Anteilscheinen für Wohnbaugenossenschaften und ähnliche Beteiligungen
- c) Rückzahlung/Amortisation von bestehenden Hypothekendarlehen.

Der Mindestbetrag für einen Vorbezug beträgt CHF 20'000.

3. Zulässige Beteiligungen sind:

- a) der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft
- b) der Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft
- c) die Gewährung von partiarischen Darlehen an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.

Anteilscheine und ähnliche Beteiligungspapiere sind bis zur Rückzahlung oder bis zum Eintritt des Vorsorgefalles oder der Barauszahlung bei der Stiftung zu hinterlegen.

4. Zulässige Objekte des Wohneigentums sind:

- a) die Wohnung
- b) das Einfamilienhaus.

5. Zulässige Formen des Wohneigentums sind:

- a) das Eigentum
- b) das Miteigentum, namentlich das Stockwerkeigentum
- c) das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten oder mit dem eingetragenen Partner zu gesamter Hand
- d) das selbstständige und dauernde Baurecht.

6. Die versicherte Person darf den Betrag gleichzeitig nur für ein Objekt beanspruchen. Ferien- und Zweitwohnungen oder Luxusausbauten geben keinen Anspruch auf Vorbezug oder Verpfändung.

7. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Wenn die versicherte Person nachweist, dass die Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

8. Für denselben Zweck kann die versicherte Person ihren Anspruch auf Freizügigkeits- und/oder Vorsorgeleistungen verpfänden. Dies bedarf eines Vertrags durch die hypothekergebende Institution, in der Regel einer Bank.

9. Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung zum Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen.

10. Die versicherte Person kann Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und über die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Stiftung wird die versicherte Person dabei auf die Möglichkeit zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam machen.

11. Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie der Stiftung alle erforderlichen Dokumente vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen.

12. Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners vorzulegen und die Echtheit seiner Unterschrift amtlich zu beglaubigen oder durch einen gleichwertigen Nachweis bestätigen zu lassen. Kann die versicherte Person die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das Zivilgericht anrufen.

13. Ein Vorbezug und eine Pfandverwertung führen zu einer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Reduktion der versicherten Leistungen. Bei Vorsorgeplänen im Duo-Primat werden die Risikoleistungen nicht gekürzt.
14. Die Rückzahlung eines Vorbezuges wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem BVG-Altersguthaben sowie dem übrigen Altersguthaben zugeordnet. Wurde der Vorbezug vor dem 1. Januar 2017 getätigt und lässt sich der Anteil des BVG-Altersguthabens am vorbezogenen Betrag nicht mehr ermitteln, so wird der zurückbezahlte Betrag dem Altersguthaben und dem übrigen Vorsorgeguthaben in dem Verhältnis zugeordnet, das zwischen diesen beiden Guthaben unmittelbar vor der Rückzahlung bestand.
15. Ein Vorbezug kann höchstens alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
16. Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen oder wird beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig, muss die versicherte Person bzw. deren Erben den Vorbezug an die Stiftung zurückzahlen.
17. Die versicherte Person kann den bezogenen Betrag zurückzahlen bis:
  - a) zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen,
  - b) zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles, oder
  - c) zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.
18. Der Mindestbetrag der Rückzahlung beträgt CHF 10'000.00. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.
19. Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Dabei werden die innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf des Wohneigentums eingegangenen Darlehensverpflichtungen nicht berücksichtigt, es sei denn, die versicherte Person weise nach, dass diese zur Finanzierung ihres Wohneigentums notwendig gewesen sind. Die Übertragung des Wohneigentums an einen vorsorgerechtlich Begünstigten gilt nicht als Veräusserung. Das Wohneigentum unterliegt aber derselben Veräusserungsbeschränkung wie für die versicherte Person.
20. Die Rückzahlungspflicht erlischt in jedem Fall:
  - a) mit der Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen,
  - b) nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalles,
  - c) bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.
21. Bei Unterdeckung kann die Stiftung die Auszahlung eines Vorbezuges zeitlich und betragsmässig einschränken, sofern der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. In diesem Fall informiert die Stiftung die Mitglieder, welchen die Auszahlungen verweigert werden, über die Dauer und das Ausmass der Massnahme (Art. 6a WEFV).
22. Wird die Liquidität der Stiftung durch Vorbezüge infrage gestellt, kann die Stiftung die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Stiftung legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.
23. Allfällige Kosten und Gebühren von Dritten im Zusammenhang mit dem Vorbezug oder der Verpfändung gehen vollumfänglich zu Lasten der gesuchstellenden Person.